

Bern, den 30. August 1963

1593

30. August 1963.

Unterzeichnung des schweizerisch-österreichischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt samt Schlussprotokoll sowie des Protokolls betreffend die Anwendung des Vertragswerkes auf das Fürstentum Liechtenstein.

Politisches Departement, Antrag vom 15.8.63 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29.8.63 (Einverständnis)

Gestützt auf den Bericht des Politischen Departements wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Herr Bundesrat F.T. Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird beauftragt und ermächtigt, folgende am 29. Juni 1962 in Bern paraphierte und nachträglich bereinigte Vertragsinstrumente zu unterzeichnen:

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, samt Schlussprotokoll;

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich vereinbartes Protokoll betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten für Herrn Bundesrat Wahlen auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (5), an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung und Fremdenpolizei), an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Verkehr) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Ch. O. G. W.



Bern, den 15. August 1963

p.C.11.20.(Au). - ZO/gb  
p.B.14.21.Liecht.5.31.

A n d e n B u n d e s r a t

Unterzeichnung des schweizerisch-österreichischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt samt Schlussprotokoll sowie des Protokolls betreffend die Anwendung des Vertragswerkes auf das Fürstentum Liechtenstein.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 3. November 1959 betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich zwecks Abschlusses von Rahmenverträgen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt wurde der Chef der schweizerischen Delegation, Herr Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz, zur Unterzeichnung solcher Verträge unter Ratifikationsvorbehalt ermächtigt.

Vor Aufnahme der Verhandlungen mit Oesterreich ermächtigte der Bundesrat mit ergänzendem Beschluss vom 6. April 1962 Herrn Oberzolldirektor Lenz zusätzlich, ein Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll auf das Fürstentum Liechtenstein unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Die im April 1962 in Wien begonnenen Verhandlungen wurden Ende Juni des gleichen Jahres in Bern weitergeführt und am 29. Juni 1962 mit der Paraphierung eines schweizerisch-

österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll sowie eines dreiseitigen Protokolls über die Anwendung dieses Vertragswerkes auf das Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen. Eine Unterzeichnung dieser Vertragstexte war in jenem Zeitpunkt mangels entsprechender Ermächtigung des österreichischen Delegationschefs nicht möglich. Nachträglich wurden an den drei Texten noch einige geringfügige Bereinigungen redaktioneller oder formeller Natur vorgenommen.

Nunmehr hat der Oesterreichische Botschafter, Herr Dr. Johann Georg Tursky, die Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens samt Schlussprotokoll und des Liechtenstein-Protokolls erhalten. Liechtensteinerseits wird der Geschäftsträger des Fürstentums, Prinz Heinrich von Liechtenstein, bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zur Unterzeichnung des dreiseitigen Protokolls ermächtigt sein.

Unter diesen Umständen ist entsprechend ständiger Uebung der Vorsteher des Politischen Departements zur Unterzeichnung der drei am 29. Juni 1962 paraphierten Vertragstexte in ihrer nachträglich bereinigten Fassung zu beauftragen und zu ermächtigen.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Herr Bundesrat F.T. Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird beauftragt und ermächtigt, folgende am 29. Juni 1962 in Bern paraphierte und nachträglich bereinigte Vertragsinstrumente zu unterzeichnen:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, samt Schlussprotokoll;

- Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich vereinbartes Protokoll betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Departement des Innern, Antrag vom 23. August 1963 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Eingesehen).

Gestützt auf den Bericht des Departements des Innern, welchem das Finanz- und Zolldepartement zustimmt, wird antragsgemäss

Beschlossen:

Der Antrag des Departements des Innern wird zum Beschluss

weiblich  
abteilung  
partem  
Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der erforderlichen Vollmachten im Benehmen mit dem Politischen Departement; an das Politische Departement zum Vollzug (5 Exemplare), an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung und Fremdenpolizei), an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Verkehr) zur Kenntnis (je 3 Exemplare).

Zum Mitbericht an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion).

*Ar. O. J.*